

Rahmenrichtlinie

der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihrer besonderen Organisationsform

Stand:

Beschluss des Landesvorstandes vom 12.11.2012 und der 35. Landesversammlung vom 01.12.2012

geändert durch den Beschluss des Landesvorstandes am 24.09.2018

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text dieser Rahmenrichtlinie der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.



Inhalt

3
1
4
4
5
5
5
5
5
s- 5
6
6
7
7
8
8
9
9
10
10
10
10
11
11



1 Präambel

1.1 Definition

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit bündelt die Strukturen in der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Die Gemeinschaft will ehrenamtliches Engagement in flachen Hierarchien ermöglichen und dabei die jeweilige Struktur vor Ort beachten. Daher gibt die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit lediglich eine Rahmenrichtlinie vor.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Bayerischen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich/freiwillig an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Bayerischen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

- Menschlichkeit,
- Unparteilichkeit,
- Neutralität,
- Unabhängigkeit,
- Freiwilliakeit.
- Einheit und
- Universalität

und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

2 Wesen und Ziele der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Gemeinschaft engagiert sich, neben den anderen Gemeinschaften, auf dem Gebiet der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. In ihr sind Frauen, Männer und Jugendliche gemeinsam ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort.



Die Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement in den sozialen Aufgabenfeldern des Deutschen Roten Kreuzes in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung sind Bestandteil dieser Richtlinie.

2.1 Zielsetzungen und Zielgruppen

Die Wohlfahrts- und Sozialarbeit hat zum Ziel, die Lebenssituation benachteiligter und hilfebedürftiger Menschen zu verbessern. Sie setzt sich besonders für in Not geratene und von Not bedrohte Menschen ein.

Die Wohlfahrts- und Sozialarbeit wendet sich vor allem an die Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche
- Familien
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen
- Menschen mit Behinderungen
- Menschen mit Migrationshintergrund sowie
- Menschen in persönlichen und sozialen Notlagen.

Die in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Tätigen arbeiten vertrauensvoll und kooperativ mit den hauptamtlich geführten Diensten und Einrichtungen zusammen; ehrenamtlich und hauptamtlich erbrachte Leistungen sind sinnvoll miteinander zu vernetzen.

Je nach Zielsetzung und Zielgruppen kann die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit sehr unterschiedlich ausgeübt werden. Die Angebote können für Gruppen oder einzelne Personen, beratend, begleitend, vorbeugend, unterstützend oder tiergestützt durchgeführt werden.

2.2 Freiwillige/Ehrenamtliche in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Freiwillige/Ehrenamtliche, die in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit tätig sind, entscheiden sich vorrangig für bestimmte Aufgaben und weniger für eine Verbandsstruktur. Sie entscheiden sich primär nicht mehr langfristig für eine Organisation, sondern für bestimmte Tätigkeiten.

Die Freiwilligen/Ehrenamtlichen

- werden in die sozialen und organisatorischen Zusammenhänge eingebunden.
- haben einen Ansprechpartner und Begleitung vor Ort.
- sind untereinander vernetzt.
- haben eine Stimme für ihr Thema.
- übernehmen Mitverantwortung für die Gesellschaft.



3 Organisation der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Organisation dieser Gemeinschaft orientiert sich an den Zielen der Wohlfahrtsund Sozialarbeit.

3.1 Einrichtungs-/Ortsebene

3.1.1 Koordinator

Vor Ort kann ein ehrenamtlicher Koordinator von den ehrenamtlichen Mitgliedern im jeweiligen Aufgabenfeld bestimmt werden. Im Zweifelsfall entscheiden die ehrenamtlichen Beauftragten des Kreisverbandes. Ist ein ehrenamtlicher Koordinator tätig, sollte auch für ihn ein hauptamtlicher Ansprechpartner, der bei Bedarf unterstützt, benannt werden. Der Koordinator kann ansonsten auch hauptberuflich/nebenberuflich tätig sein.

3.1.2 Aufgaben des Koordinators

Dies sind insbesondere:

- Feststellung des Bedarfes an Freiwilligen/Ehrenamtlichen im Einsatzbereich und Erstellung von Aufgabenbeschreibungen
- Gewinnung neuer Freiwilliger/Ehrenamtlicher
- Koordinierung des Einsatzes
- Notwendige Aus-, Fort- und Weiterbildungen
- Einführung der Freiwilligen/Ehrenamtlichen in die Aufgabenfelder
- Beschaffung der notwendigen Ausstattung und Arbeitsmittel
- Anerkennungskultur und Wertschätzung
- Grundsätzlicher Ansprechpartner für die Freiwilligen/Ehrenamtlichen
- Integration der Freiwilligen/Ehrenamtlichen
- Organisation von regelmäßigen Treffen mit den Freiwilligen/Ehrenamtlichen
- vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Ehrenamtlichen/Freiwilligen sowie den ehrenamtlichen Beauftragten und dem Beauftragten in der Geschäftsstelle

3.2 Kreisverbandsebene/Kreisebene

3.2.1 Beauftragter der Kreisgeschäftsstelle für die Gemeinschaft Wohlfahrtsund Sozialarbeit

Auf der Kreisebene ist die Funktion eines Beauftragten der Geschäftsstelle für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit besetzt. Beauftragte der Geschäftsstelle für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit können sowohl hauptberuflich wie auch nebenberuflich als auch freiwillig/ehrenamtlich tätig sein. Der Kreisgeschäftsführer bestellt im Einvernehmen mit den ehrenamtlichen Beauftragten der Gemeinschaft eine geeignete Person.



3.2.2 Aufgaben des Beauftragten der Geschäftsstelle für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Diese sind insbesondere:

- Grundsätzlicher Ansprechpartner für alle Fragen und Anliegen der Freiwilligen/Ehrenamtlichen und Koordinatoren
- Identifikation möglicher neuer Einsatzfelder
- Vernetzungsarbeit
- Gewährleistung für den Informationsfluss zwischen den Ebenen (Kreis-Bezirk-Land-Bund)
- Notwendige Qualifizierung der Koordinatoren vor Ort
- Kontaktperson für die ehrenamtlichen Beauftragten der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit und den Koordinatoren
- Unterstützung der Koordinatoren bei der Gewinnung neuer Freiwilliger/Ehrenamtlicher
- Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit
- Ehrungswesen
- Organisatorische Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Wahlen. Da bei Wahlen kein Wahlvorbereitungsausschuss vorgesehen ist, werden diese Aufgaben vom Beauftragten in der Geschäftsstelle bzw. der Geschäftsstelle übernommen.

3.2.3 Ehrenamtliche Beauftragte für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Im BRK-Kreisvorstand wird die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit von zwei ehrenamtlichen Beauftragten vertreten.

Für die Wahl der ehrenamtlichen Beauftragten wird eine Versammlung aller Mitglieder der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit einberufen.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle vier Jahre zusammen. Die Beauftragten sind verpflichtet, spätestens vier Monate nach dem Abschluss von vier Geschäftsjahren die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Für die Wahldurchführung gilt die Wahlordnung des BRK mit der Maßgabe, dass auf einen Wahlvorbereitungsausschuss verzichtet wird.

Es steht der einberufenen Versammlung frei, einen Abwesenheitsvertreter für den BRK-Kreisvorstand zu benennen.

Eine geschlechtsparitätische Besetzung ist wünschenswert.



3.2.4 Aufgaben der ehrenamtlichen Beauftragten für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

- Strategische Planung der Gemeinschaft auf Kreisverbandsebene
- Förderung der Zusammenarbeit in der Gemeinschaft
- Vertretung der Gemeinschaft im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Ansprechpartner für den Beauftragten in der Kreisgeschäftsstelle
- Vertretung der Gemeinschaft im BRK-Kreisvorstand
- Vernetzung zu Politik, Gesellschaft und zu den anderen Gemeinschaften f\u00f6rdern
- Einberufung, und Leitung der Mitgliederversammlung
- Die beiden Beauftragten regeln einvernehmlich, wer die Funktion des Vorgesetzten für alle Freiwilligen/Ehrenamtlichen der jeweiligen Ebene im Bezug auf den Geltungsbereich der Ordnung für Beschwerde- und Disziplinarverfahren im Bayerischen Roten Kreuz (BRK-DO) innehat. Sollte keine Einigung bezüglich der Besetzung des Disziplinarvorgesetzten erreicht werden bzw. die entsprechenden Leitungspositionen nicht besetzt sein, bestellt der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte eine geeignete Person als Disziplinarvorgesetzten für die Durchführung des Verfahrens.
- Sie sind zuständig für den Haushaltsvorschlag und die Umsetzung des Haushaltsplans.
- Sie sorgen für einen guten Informationsfluss zwischen den Verbandsebenen.

3.3 Bezirksebene

Auf der Bezirksebene wird eine Bezirkstagung der ehrenamtlichen Beauftragten für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit aus den Kreisverbänden eingerichtet. Die Bezirkstagung wählt zwei ehrenamtliche Beauftragte der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Bezirksebene.

Es gilt dabei die Wahlordnung des BRK mit der Maßgabe, dass auf einen Wahlvorbereitungsausschuss verzichtet wird. Es steht der einberufenen Versammlung frei, einen Abwesenheitsvertreter für den BRK Bezirksvorstand zu benennen, sollten die ehrenamtlichen Beauftragten verhindert sein.

Eine geschlechtsparitätische Besetzung ist wünschenswert.

Die Aufgaben der Beauftragten ergeben sich sinngemäß aus Punkt 3.2.4 dieser Rahmenrichtlinie.

Die beiden ehrenamtlichen Beauftragten benennen darüber hinaus für das Schiedsgericht jeweils einen Beisitzer und Stellvertreter. Der Bezirksgeschäftsführer bestellt im Einvernehmen mit den ehrenamtlichen Beauftragten der Gemeinschaft eine geeignete Person als Beauftragter der Geschäftsstelle.



3.4 Landesebene

Auf der Landesebene wird eine Landestagung der ehrenamtlichen Beauftragten für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit aus den Kreis- und Bezirksverbänden eingerichtet. Die Landestagung wählt zwei ehrenamtliche Beauftragte der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Landesebene.

Die Beauftragten vertreten die Gemeinschaft im Landesvorstand und im Präsidium des Bayerischen Roten Kreuzes und stellen die Vertretung im Bundesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sicher (siehe hierzu Bundesordnung 4.1.1 Abs. 1).

Es gilt dabei die Wahlordnung des BRK mit der Maßgabe, dass auf einen Wahlvorbereitungsausschuss verzichtet wird.

Es steht der einberufenen Versammlung frei, einen Abwesenheitsvertreter für den BRK-Landesvorstand zu benennen, sollten die ehrenamtlichen Beauftragten verhindert sein.

Eine geschlechtsparitätische Besetzung ist wünschenswert.

Der Vorsitz in der Landestagung und der Vollzug der Beschlüsse obliegt den beiden Beauftragten, die sich die Aufgaben in gegenseitiger Absprache teilen.

Die Aufgaben der Beauftragten ergeben sich sinngemäß aus Punkt 3.2.4 dieser Rahmenrichtlinie.

Die beiden ehrenamtlichen Beauftragten benennen darüber hinaus für das Schiedsgericht jeweils einen Beisitzer und Stellvertreter.

Die Landestagung kann mit einer Fachkonferenz gekoppelt werden.

Der Landesgeschäftsführer bestellt im Einvernehmen mit den ehrenamtlichen Beauftragten der Gemeinschaft eine geeignete Person als Beauftragten für die Geschäftsstelle.

3.5 Bundesebene

Die Organe der Bundesebene sind der Bundesausschuss und die Bundesleitung/Ausschussleitung. Siehe hierzu die Bundesordnung für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit in der aktuellen Fassung.



4 Zugehörigkeit und Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Mitwirkung in der Gemeinschaft ist als aktives Mitglied oder frei mitwirkend möglich, sie ist beitragsfrei. Es besteht keine Anwartschaft.

Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich. Mitglieder der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sind mindestens 16 Jahre alt, eine freie Mitwirkung ist altersunabhängig möglich

Mitglieder und frei Mitwirkende nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit unter Beachtung ihrer Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen sowie ihrer persönlichen Situation teil. Diese zeitlich und/oder inhaltlich begrenzten Aufgaben sind im Vorfeld mit dem zuständigen Koordinator vereinbart worden; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.

Der Antrag auf Mitgliedschaft wird von den beiden ehrenamtlichen Beauftragten im Einvernehmen mit dem BRK-Kreisvorstand befürwortet oder abgelehnt.

Für die Mitarbeit in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist ein einheitliches Datenblatt auszufüllen hinsichtlich der wichtigsten Daten, der Einhaltung des Datenschutzes und weiterer allgemeiner Regeln.

Die Mitglieder und frei Mitwirkenden werden in der Mitgliederdatenverwaltung erfasst.

4.1 Beendigung der Mitgliedschaft

Für Mitglieder und frei Mitwirkende endet ihre Zugehörigkeit zur Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit durch

- Austritt aus der Gemeinschaft
- Ausschluss aus der Gemeinschaft
- Austritt aus dem BRK
- Ausschluss aus dem BRK



5 Rechte und Pflichten

5.1 Rechte

- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung, sowie Bestätigung über die Teilnahme an Fortbildungen.
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.
- Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf direktem Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII (SGB) versichert.
- Alle Mitglieder und frei Mitwirkende in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit genießen darüber hinaus Versicherungsschutz entsprechend den gültigen Bestimmungen im BRK.
- Mitglieder wählen die ehrenamtlichen Beauftragten der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit.
- Mitglieder haben das Recht, den jeweiligen BRK-Kreisvorstand mitzuwählen.
- Mitglieder der Gemeinschaft können einen Ausweis erhalten.

5.2 Pflichten

- Anerkennung der Grundsätze des Roten Kreuzes.
- Freiwillig übernommene Aufgaben sind nach besten Kräften verbindlich und kontinuierlich zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich dem zuständigen Ansprechpartner mitzuteilen.
- Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in der Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

6 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Mitglieder und frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit haben das Recht und die Pflicht, an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend Mitwirkuna teilzunehmen. Die zuständigen Leitungskräfte und/oder Koordinatoren tragen die Verantwortung dafür. dass alle für die Aufgabenerfüllung erforderliche Aus- und Fortbildung erhalten.



7 Anerkennung

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen. Anerkennung würdigt den Menschen und erhält seine Motivation.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die "Ordnung der Ehrungen und Auszeichnungen im BRK" Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zum BRK. Anwartschaften und Beurlaubungszeiten werden berücksichtigt.

8 Ausstattung/Verwaltung

Die Mittel für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Beschaffung dieser Mittel bei.

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständige BRK-Geschäftsstelle unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung des jeweiligen Beauftragten in der jeweiligen Geschäftsstelle verwaltet.

9 Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

Die Rahmenrichtlinie der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit tritt mit Beschluss des Landesvorstandes des BRK in der geänderten Fassung vom 24.09.2018 in Kraft.

Im Übrigen gelten die Regelwerke des DRK und des BRK.